

Die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin dauert 3 Jahre.

Die Berufsausbildung **kann** bei Vertragsabschluss unter folgenden Voraussetzungen des/der Auszubildenden von drei auf zwei Jahre gekürzt werden (§ 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz):

- Allgemeine Hochschulreife
- Fachhochschulreife
 - Erfolgreicher Besuch der Fachoberschule.
 - Auch der schulische Teil der Fachhochschulreife ermöglicht die Abkürzung der Ausbildung. Diese Qualifizierung wird bereits erworben, wenn das Versetzungszeugnis der Klasse 11 in die Klasse 12 der gymnasialen Oberstufe vorliegt oder wenn die zweijährige höhere Berufsfachschule absolviert wurde (z.B. Höhere Handelsschule).
- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Einjähriges gelenktes Praktikum
 - Das Praktikum **muss** in demselben Beruf abgeleistet worden sein, in dem die Abkürzung beantragt wird.

Die Berufsausbildung **kann** weiterhin (nur bei Vertragsabschluss) der Auszubildenden gekürzt werden (§ 7 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz):

- Berufsgrundschuljahr: Sechs oder zwölf Monate

Wichtiger Hinweis: Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung auf Grund guter oder sehr guter Leistungen ist auch bei Verzicht auf diese Ausbildungsverkürzung möglich.

Erklärung

Von den Verkürzungsmöglichkeiten wurde Kenntnis genommen. Trotz vorliegender Voraussetzungen wird auf eine Verkürzung der Ausbildungsdauer von drei auf zwei Jahre bei Vertragsabschluss verzichtet.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift Ausbildender

ggf. Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de sowie bei den zuständigen Ausbildungsberatern/beraterinnen der Landwirtschaftskammer NRW.